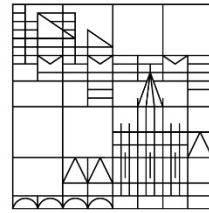


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 4/2023

**Zehnte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für
den Master-Studiengang Mathematik**

Vom 10. Januar 2023

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik

vom 10. Januar 2023

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), in seiner Sitzung am 30. November 2022 die nachstehende Zehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), zuletzt geändert am 4. Februar 2022 (Amtl. Bkm. 4/2022), beschlossen.

Die Rektorin der Universität Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 10. Januar 2023 ihre Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik in der Fassung vom 3. April 2006 (Amtl. Bkm. 21/2006), zuletzt geändert am 4. Februar 2022 (Amtl. Bkm. 4/2022), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso kann höchstens ein weiteres Fachseminar (Umfang max. 4,5 Cr) eingebracht werden.“

2. In Anhang 1 wird in Satz 3 die Zahl „14“ durch die Zahl „13,5“ ersetzt.

3. In Anhang 2 werden in der Modultabelle bei den Credit-Angaben für die Spezialisierungsmodule die Zahl „14“ durch die Zahl „13,5“ und für die Master-Arbeit die Zahl „29,5“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

3. In Anhang 3 erhalten die Sätze 1 bis 5 folgende Fassung:

„Es sind Leistungen im Umfang von mindestens 27 Cr zu erbringen. Davon können bis zu 3 Cr im Bereich Schlüsselqualifikationen und bis zu 4,5 Cr in Form eines zusätzlichen mathematischen Fachseminars erbracht werden. Die restlichen Credits sind in Form von Prüfungsleistungen zu erbringen, die sich beliebig aufteilen in mathematische und nichtmathematische Leistungen. Von den Credits, die nicht im Bereich Schlüsselqualifikation oder als Fachseminar erbracht werden, werden mindestens 18 Cr zur Notenfindung herangezogen, gewichtet nach der vollen Anzahl von Credits des jeweiligen Moduls bzw. wenn kein vollständiges Modul belegt wurde, gewichtet nach der Credit-Anzahl für die betreffende Prüfungsleistung. Die mathematischen Prüfungsleistungen müssen aus dem Angebot des Fachbereichs Mathematik und Statistik stammen und setzen sich aus Spezialisierungs- und Wahlmodulen zusammen (siehe Anhang 1).“

Artikel 2

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Nach der bislang geltenden Prüfungsordnung erbrachte Leistungen werden anerkannt, einschließlich des Credit-Umfangs.

Konstanz, 10. Januar 2023

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger
- Rektorin -